



REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Regierungspräsidium Freiburg - Abhofstr. 7800 Freiburg i.Br.

**I. Landratsamt Lörrach
Untere Denkmalschutzbehörde**

7850 Lörrach

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Unser Aktenzeichen
13/19/5310

Unser Schreiben vom,

(0761) 204-
4189

Freiburg i.Br.
07.10.1981

(Bitte bei Antwort angeben)

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als Höhere Denkmalschutzbehörde über die Gesamtanlage "Weil a.Rh.-Ötlingen" vom 20.08.1981

Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als Höhere Denkmalschutzbehörde über die Ausweisung der Gesamtanlage Weil a.Rh.-Ötlingen nach § 19 Denkmalschutzgesetz ist am 21.09.1981 im Gesetzblatt Baden-Württemberg Nr.16, S. 482 verkündet worden und somit seit 22.09.1981 in Kraft getreten.

Wir geben hiervon Kenntnis. Ein Exemplar der Rechtsverordnung ist angeschlossen.

Anlagen
1 Rechtsverordnung

II. Nachricht hiervon
Landesdenkmalamt
Colombistraße 4

7800 Freiburg i.Br.
zur Kenntnis.

gez. Harter

Anlagen
1 Rechtsverordnung



13. OKT. 1981	
Nr 86 46	14 e
L	14
	14

Hochachtungsvoll
Schmidt
Abgestempelt

V e r o r d n u n g

des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde
Über die Gesamtanlage "Weil am Rhein-Ötlingen" vom 20. 08. 1981

Aufgrund des § 19 des Denkmalschutzgesetzes vom 25.05.1971 (Ges.Bl.5.209)
wird im Einvernehmen mit der Stadt Weil a.Rh. verordnet:

§ 1

Das in § 3 beschriebene Gebiet des Ortsteils Ötlingen der Stadt Weil a.Rh.
wird als Gesamtanlage "Weil am Rhein-Ötlingen" dem Schutz des Denkmalschutz-
gesetzes unterstellt.

§ 2

Die Rechtsverordnung dient der Erhaltung des Erscheinungsbildes des Straßendorfes Ötlingen mit seiner kronenartigen Bebauung auf dem Ötlinger Hügel. Die eng aufeinanderfolgende, gelegentlich durch Hofanlagen unterbrochene Wohn- und Ökonomiebebauung aus spätgotischer Zeit ist gekennzeichnet durch biberschwanz gedeckte Steildächer (50 Grad), Massivbauten, Ökonomiegebäuden in Fachwerk, zum Teil Klebdächer, kleinmaßstäbliche Fenster mit gotischen Kreuzstöcken und Steingewänden und Laubenanlagen mit darin eingebundenem Hauseingang. Charakteristisch für das Ortsbild ist neben dem dominierenden Kirchturm als vertikalem Akzent in der Silhouette vor allem die eng verschachtelte Bebauung im Ökonomiebereich mit Innenhöfen und Durchgängen im rückwärtigen Teil der Gebäude. Das Erscheinungsbild wird weiterhin von folgenden boulichen Schwerpunkten geprägt:

den beiden oberen und unteren Ottmarsheimer Höfen aus dem 15. und 17. Jahrhundert, der Galluskirche von 1410 und dem Fachwerkgebäude "Kogerhaus" von 1571.

§ 3

(1) Der räumliche Bereich der geschützten Gesamtanlage wird durch folgende Linie (Beschreibung im Uhrzeigersinn) begrenzt:

im Westen von der Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 2791, von den Nordgrenzen der Flurstücke 2790, 2789, 2788, 2787, den Westgrenzen der Flurstücke 2782, 201/1, den Ostgrenzen der Flurstücke 121, 123, 147 und 124;

im Norden von der Südgrenze des Flurstücks 128, der Ostgrenze des Flurstücks 119, der Nordgrenze des Flurstücks 85/2, der West- und Nordgrenze des Flurstücks 85, der Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 81, der West- und Nordgrenze des Flurstücks 79, dem südlichen Teil der Flurstücke 72, 73, der Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 49, den Nordgrenzen der Flurstücke 39, 37, dem südlichen Teil der Flurstücke 36, 35, 33/1, 24/1 und 23, der Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 22/2, der West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 15, der Nordgrenze des Flurstücks 13, dem südlichen Teil des Flurstücks 9/1, der West-, Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 4/1, dem südlichen Teil der Flurstücke 406/1, 404, 403, 401, 398, 397, 393, 389, 388, den Westgrenzen der Flurstücke 386, 385, 373/1 und der Nordgrenze des Flurstücks 3234;

im Osten von der Nordostgrenze des Flurstücks 3234, der Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 459, dem nordwestlichen Teil der Flurstücke 458 und 457/1, der Ostgrenze des Flurstücks 457, dem nordwestlichen Teil des Flurstücks 456, der Ostgrenze der Flurstücke 454/3 und 1436;

im Süden von der Südgrenze der Flurstücke 1436, 454/2, der Westgrenze des Flurstücks 453, der Ost- und Südgrenze des Flurstücks 445, der Südgrenze der Flurstücke 444, 443/1, 442/1, 437/1, 426/1, 425, 419, 339, 337, 336, 334, 333, 325/1, 325, der Westgrenze des Flurstücks 324/2 und vom Weggrundstück 3155 bis zur Südostecke von Flurstück 2791.

(2) Die Grenzen der Gesamtanlage sind in einer Karte im Maßstab 1:1.500 eingetragen. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167 in Freiburg verwahrt; eine Ausfertigung der Karte befindet sich beim Landratsamt Lörrach 7850 Lörrach, beim Landesdenkmalamt -Außenstelle Freiburg- in 7800 Freiburg i.Br., Colombistraße 4, und beim Bürgermeisteramt der Stadt Weil a.Rh. Sie kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 4

(1) Veränderungen an dem geschützten Erscheinungsbild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Das gleiche gilt für die Errichtung baulicher Anlagen in der Umgebung der Gesamtanlage, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild der Gesamtanlage erheblich und nicht nur vorübergehend beeinträchtigen würde. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt (§ 3 Denkmalschutzgesetz).

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen, anderer Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung; das gleiche gilt für die der Errichtung und dem Abbruch gleichgestellten Maßnahmen;

2. das Anbringen von Markisen und Werbeanlagen.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt oder wenn Überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(4) Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Stadt Weil a.Rh. zu hören.

(5) Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 33 Abs. 1a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM belegt werden.

§ 6

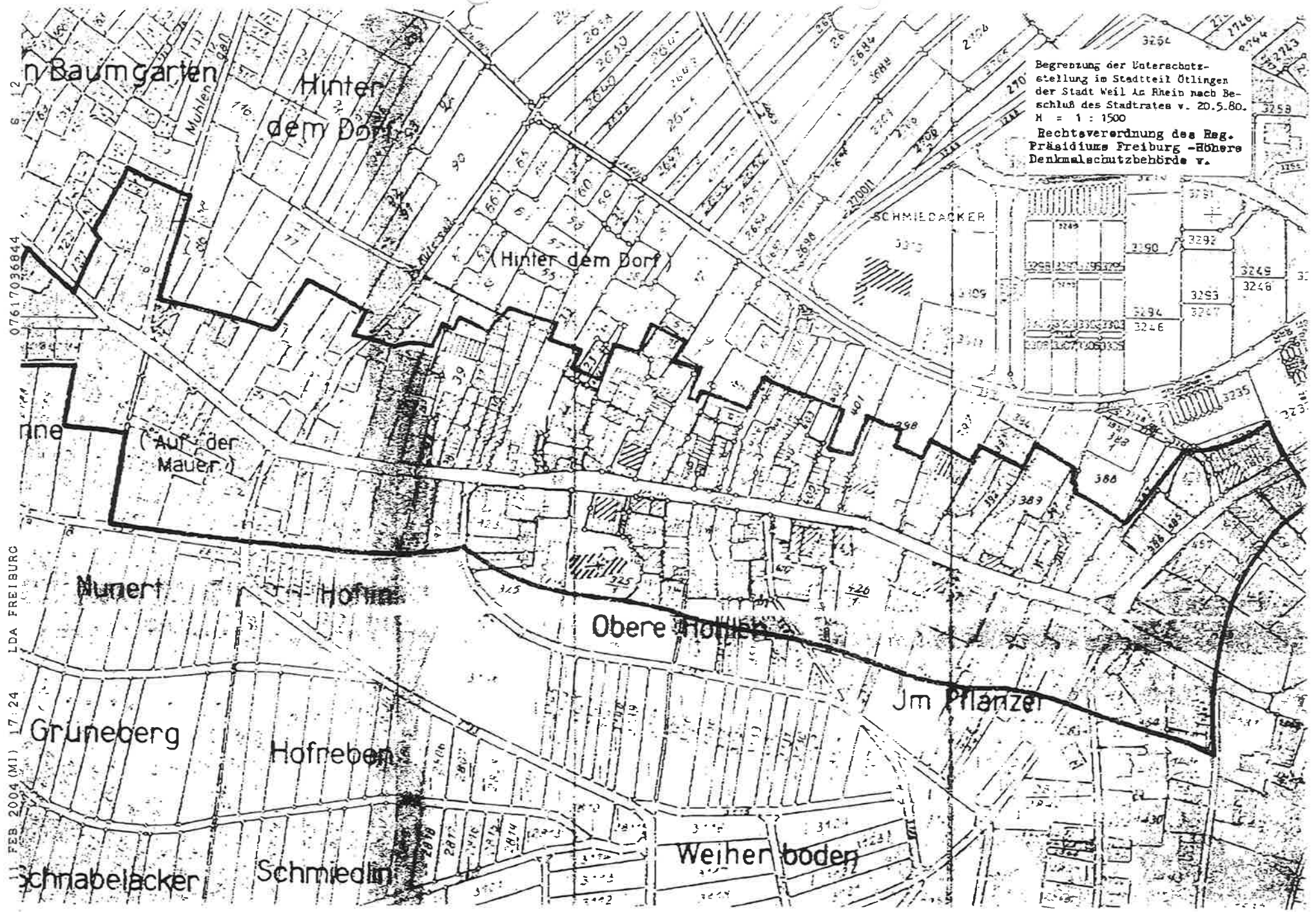
Diese Verordnung tritt am Tage ^{nach} ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg i.Br., den 20. August 1981

ns.

Dr. Nothhelfer

Schmidt



Begrenzung der Unterschutz-
stellung im Stadtteil Otlingen
der Stadt Weil am Rhein nach Be-
schluss des Stadtrates v. 20.5.80.
M = 1 : 1500
Rechtsverordnung des Reg.-
Präsidiums Freiburg -Höhere
Denkmalschutzbehörde v.

07617036844

LDA FREIBURG

11. FEB. 2004 (M1) 17:24

n Baumgarten

Hinter dem Dorf

Hinter dem Dorf

ine
(Auf der Mauer)

Munert

Hofreben

Obere Hofstr.

Im Planzer

Grüneberg

Hofreben

Schmiedlin

Schmiedlin

Weihenboden

SCHMIEDACKER